

- 1. Alleinige Maßgeblichkeit unserer Geschäftsbedingungen / keine Einschränkung weiter gehender Rechte und Ansprüche**
  - 1.1 Für unsere sämtlichen Liefer-, Leistungs- und Verkaufsgeschäfte aller Art (auch künftige) an Unternehmer i.S. von §14 BGB gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Lieferbedingungen.
  - 1.2 Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gehen den Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner vor, auch wenn die Bedingungen unserer Geschäftspartner Vorrang beanspruchen. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir seine Lieferung annehmen.
  - 1.3 Soweit trotzdem die Geschäftsbedingungen unseres Geschäftspartners zur Anwendung kommen, gelten jene Teile der für uns fremden Geschäftsbedingungen als nicht anwendbar, die zu unserem Nachteil von der gesetzlichen Regelung oder unseren Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen. Wir widersprechen schon hiermit allen abweichenden Geschäftsbedingungen.
  - 1.4 Durch diese Allgemeinen Lieferbedingungen werden unsere weitergehenden Rechte (z. B. aus BGB oder HGB) weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.
- 2. Begrenzung der Bindungswirkung unserer Angebote/ Preise / Zahlungen / Fälligkeit / Aufrechnung**
  - 2.1 Bis zur Annahme unserer Angebote können wir sie jederzeit zurücknehmen oder ändern.
  - 2.2 Unsere Preise gelten ab Werk.
  - 2.3 Soweit unsere Preise keine Angaben zur Umsatzsteuer enthalten, handelt es sich um Nettopreise ohne Umsatzsteuer.
  - 2.4 Wir können unseren Preis einseitig erhöhen, falls zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und sich bis zur Fertigstellung der Leistung die Löhne, Materialkosten, Produktionskosten oder marktmäßigen Einstandskosten zusammen um mindestens 5 Prozent erhöhen. Voraussetzung für die Erhöhung ist, dass wir sie dem Geschäftspartner angekündigt und ihm eine einwöchige Frist zum Rücktritt vom Vertrag eingeräumt haben.
  - 2.5 Mit Zahlungsverzug unseres Geschäftspartners, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens unseres Geschäftspartners werden alle unsere Forderungen sofort fällig, falls der Zahlungsverzug mindestens 10 Prozent der offenen Zahlungsverpflichtung des Geschäftspartners betrifft. Dies gilt auch soweit in Individualabreden Zahlungsziele vereinbart sind oder soweit die Forderungen aus anderen Gründen noch nicht fällig wären. Weiterhin gilt dies ohne Rücksicht auf die Laufzeit von Wechseln, die wir angenommen haben.
  - 2.6 In Fällen von 2.5 oder bei Anzeichen für Zahlungsunwilligkeit unseres Geschäftspartners können wir uns von der Verpflichtung zur Erbringung jeglicher weiterer Leistungen (auch unselbständiger Leistungsteile) lösen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, auch wenn der Zahlungsverzug bzw. die Zahlungsunwilligkeit ein anderes Vertragsverhältnis betrifft.
  - 2.7 Unser Geschäftspartner darf die Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten, von uns anerkannten oder unbestrittenen Ansprüchen erklären.
- 3. Haftung bei Lieferstörungen infolge höherer Gewalt / Verlängerung der Lieferfrist bei Lieferstörungen infolge höherer Gewalt / Selbstbelieferungsvorbehalt/ Teillieferungen / Mengenabweichungen**
  - 3.1 Höhere Gewalt, z.B. Streik, Krieg, politische Unruhen, Rohstoffmangel, Energiemangel, behördliche Produktionsverbote, Verkehrsstörungen, Ausfall von Vorlieferanten, Elementarschäden schiebt unsere Leistungspflicht bis zum Wegfall des nicht von uns zu vertretenden Leistungshindernisses auf.
  - 3.2 Soweit und solange wir unsere Leistung wegen Ausbleibens unserer Selbstbelieferung nicht oder nur verspätet erbringen können, stehen wir nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz ein, gleichermaßen bei Lieferverzug unseres Vorlieferanten und bei unserer Nichtbelieferung.
  - 3.3 Dauert die Verlängerung der Lieferfrist bei höherer Gewalt unzumutbar lange, ist jede Vertragspartei berechtigt, Schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten.
  - 3.4 Wir sind zu Lieferung in mehreren (Teil-)Liefervorgängen berechtigt, außer dies ist dem Geschäftspartner unzumutbar.
  - 3.5 Unsere Lieferungen dürfen Mengenabweichungen bis zu 5 Prozent gegenüber dem vereinbarten Lieferumfang aufweisen, es sei denn, Mengenabweichungen sind ausdrücklich und schriftlich ausgeschlossen; Minderungen führen zu quotaler Herabsetzung unserer Vergütung, Mehrmengen zu quotaler Erhöhung.
- 4. Gewährleistung (Mängelhaftung) / Rügefrist**
  - 4.1 Im Falle von Ansprüchen wegen Mängeln unserer Lieferung oder Leistung sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
  - 4.2 Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zwei Mal fehl oder sind wir zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder erfolgt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer uns schriftlich gesetzten angemessenen Frist (wobei die Fristsetzung unser Recht auf zwei Nacherfüllungsversuche berücksichtigen muss), ist unser Geschäftspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
  - 4.3 Sofern nicht nach §377 HGB eine kürzere Frist gilt, vereinbaren die Parteien als längste Rügefrist im Sinne von §377 HGB zehn Werktage (wobei Samstage als Werktage gelten).
  - 4.4 Mängelansprüche unseres Geschäftspartners wegen Lieferung mangelhafter gebrauchter Sache sind ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt nicht, falls wir für die Pflichtverletzung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz einzustehen haben.
- 5. Eigentumsvorbehalt / Rücknahme der Lieferung / Pfändungen**
  - 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferter Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung vor. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung eine wechselseitige Haftung zu unseren Lasten begründet, so erlischt unser Eigentumsvorbehalt erst mit Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen.
  - 5.2 Bei Verarbeitung fremder Ware durch uns gilt §950 BGB; soweit der Wert unserer Verarbeitungsleistung

- erheblich geringer ist als der Wert der von uns verarbeiteten Ware, erhalten wir anteilig Miteigentum an der von uns geschaffenen Ware.
- 5.3 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in unsere Eigentumsvorbehaltware oder in die uns abgetretenen (Teil-) Forderungen hat unser Geschäftspartner uns unverzüglich unter Angabe aller für uns nützlichen Informationen und Übermittlung aller für uns nützlichen Unterlagen zu unterrichten.
- 5.4 Bei Vermischung oder Verbindung von uns gelieferter Ware mit anderen Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen oder vermischten Sache oder Waren im Verhältnis der Werte. Ist die Sache unseres Geschäftspartners als die Hauptsache anzusehen, hat er uns Miteigentum zu übertragen.
- 5.5 Unser Geschäftspartner tritt uns mit Lieferung schon hiermit alle Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Eigentumsvorbehaltware bis zur Höhe unserer Forderung ab. Im Falle unseres Miteigentums erstreckt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag des Anteils unseres Eigentumsanteils an der Gesamtforderung unseres Geschäftspartners. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Solange unser Geschäftspartner nicht im Zahlungsverzug ist, machen wir von der Abtretung und den damit verbundenen Rechten im Außenverhältnis keinen Gebrauch.
- 5.6 Unser Geschäftspartner ist nur dann zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau unserer Eigentumsvorbehaltware berechtigt, falls dies im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgt und dabei die Forderung nach Maßgabe von 5.5 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltware, ist unser Geschäftspartner nicht berechtigt.
- 5.7 Wir ermächtigen in Fällen des 5.6 unseren Geschäftspartner unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen. Auf unser Verlangen hat unser Geschäftspartner uns den Schuldner der abgetretenen Forderung sofort zu benennen und diesem die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, dem Schuldner durch unsere eigene Erklärung die Abtretung anzuzeigen und/oder unsere Forderung / unseren Anteil direkt einzuziehen.
- 5.8 Bei Zahlungsverzug unseres Geschäftspartners mit mindestens 5 Prozent der offenen Gesamtforderung und in allen Fällen des 2.5 erlischt das Recht unseres Geschäftspartners zur Weiterveräußerung, Verarbeitung und Vermengung unserer Eigentumsvorbehaltware und die Ermächtigung zur Einziehung der uns zustehenden Forderung (bzw. des uns zustehenden Forderungsteils).
- 5.9 Wir verpflichten uns auf Verlangen unseres Geschäftspartners zur Freigabe der uns zustehenden Sicherheiten, sofern und soweit der aus der Verwertung der Sicherheiten zu erwartende Erlös - nach Abzug der zu erwartenden Verwertungskosten - höher liegt als einhundertzehn Prozent aller unserer Forderungen gegenüber dem Geschäftspartner (unter Einschluss der nicht fälligen und bestrittenen Forderungen).
- 6. Werkzeuge / Muster, Zeichnungen und ähnliches / Schutzrechte**
- 6.1 An von uns oder für uns gefertigten oder beschafften Werkzeugen zur Herstellung von Liefergegenständen haben wir (falls keine abweichende Vereinbarung vorliegt) volles Eigentum, auch wenn unser Geschäftspartner die Kosten für die Herstellung oder Beschaffung ganz oder teilweise getragen hat. Wir sind bezüglich in unserem Eigentum stehenden Werkzeugen nicht zur Übereignung oder Herausgabe verpflichtet (auch nicht gegen Zahlung) und können sie vernichten oder veräußern, sobald sie während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht zur Herstellung von Teilen verwendet wurden; dies gilt auch im Fall der Kostentragung durch unsere Geschäftspartner.
- 6.2 Soweit Werkzeuge im Eigentum unserer Kunden stehen, können wir sie vernichten, sobald sie während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht zur Herstellung von Teilen verwendet wurden, falls unser Kunde auf die Ankündigung der Vernichtung nicht innerhalb vier Wochen die Herausgabe verlangt. Sind im Eigentum unserer Kunden stehende Werkzeuge für fünf Jahre oder länger nicht zur Herstellung von Teilen verwendet worden, können wir die Werkzeuge auch ohne vorherige Ankündigung vernichten.
- 6.3 Wir haben das alleinige Eigentum und die alleinigen Urheberrechte an allen von uns stammenden Mustern, Zeichnungen, Plänen, Entwürfen und ähnlichen Unterlagen.
- 6.4 Soweit wir Liefergegenstände nach Zeichnungen, Plänen, Entwürfen und ähnlichen Unterlagen des Geschäftspartners (oder in Abwandlung davon) herstellen oder liefern, trägt der Geschäftspartner die alleinige Verantwortung dafür, dass keine fremden Schutzrechte verletzt werden; auf erste Anforderung stellt uns der Geschäftspartner gegenüber Ansprüchen anderer Schutzrechtsinhaber sofort frei.
- 7. Allgemeine Haftungsbeschränkungsregelung für Schadensersatzansprüche / Vertraulichkeit / Erfüllungsort/ Rechtswahl / Gerichtsstand**
- 7.1 Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners gegen uns sind beschränkt auf unsere Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus Produkthaftung oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Sinne von §309 Nr. 7 a BGB.
- 7.2 Verzugsschadensansprüche unseres Geschäftspartners bleiben von den Haftungsbeschränkungen nach §7.1 unberührt.
- 7.3 Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zu umfassender Verschwiegenheit bezüglich allen unseren Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, unserem Produkt-Know-How und unseren technischen Kenntnissen.
- 7.4 Erfüllungsort für alle an uns zu erbringende Leistungen ist unser Geschäftssitz.
- 7.5 Die Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Geschäftspartnern richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht (unter Ausschluss des CISG); die Vereinbarung deutschen Rechtes (unter Ausschluss des CISG) gilt auch für jenen Bereich der Pflichtverletzung, der keinen Mangel darstellt.
- 7.6 Soweit unser Geschäftspartner Kaufmann im Sinne von §38 Abs. 1 ZPO oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für alle gegen uns gerichtete gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen uns und unseren Geschäftspartnern beim für den Sitz unseres Unternehmens zuständigen Gericht.
- 7.7 Soweit einzelne (Teil-)Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen unwirksam sind oder werden, bleiben die übrigen (Teil-) Bestimmungen wirksam. Es gilt das Prinzip der Teilbarkeit der AGB-Regelungen.